

STADT BAD BERLEBURG

Sitzungsvorlage	Nummer 669-XI	
Federführende Abteilung: Sicherheit und Ordnung	X	ÖT
Az.: 70 20-01 md/ca		NÖT

Anlagen: 1

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Ausschuss für Planen, Bauen, Wohnen und Umwelt	23.04.2024	
Stadtverordnetenversammlung	06.05.2024	

Fortschreibung der Satzung über die Abfalleinsammlung in der Stadt Bad Berleburg

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Fortschreibung der Satzung über die Abfalleinsammlung in der Stadt Bad Berleburg gemäß Anlage 1.

Nachhaltigkeitseinschätzung von Beschlüssen:

Beiträge zur Umsetzung der Ziele 2030 (0=schwach, 5=stark)	0	1	2	3	4	5
1. Arbeit und Wirtschaft			X			
2. Demografie	X					
3. Bildung		X				
4. Finanzen		X				
5. Mobilität	X					
6. Globale Verantwortung und Eine Welt						X
<u>Wesentlicher Beitrag zur Nachhaltigkeitsstrategie 2030:</u> Globale Verantwortung für die sachgerechte und umweltverträgliche Entsorgung von Abfällen.						

Der Bürgermeister



Bernd Schmarr

Auswirkungen auf den Haushalt / Finanzierung:

X	keine Auswirkungen			
Auswirkungen auf die Ergebnisrechnung / den Haushaltsausgleich				
	Produkt	Sachkonto	Betrag in €	Erläuterung
einmalig				
verfügbar				
Deckung				
jährlich				
Auswirkungen auf die Finanzrechnung				
	Produkt / Auf- trag	Sachkonto	Betrag €	Erläuterung
einmalig				
verfügbar				
Deckung				
jährlich				

Sachverhalt:

In Vorbereitung auf eine interkommunale Zusammenarbeit im Kreis Siegen-Wittgenstein und eine aktuell avisierte gemeinsame Ausschreibung mit der Gemeinde Erndtebrück und der Stadt Bad Laasphe, soll voraussichtlich ab dem Jahr 2028 die weitere Harmonisierung der Abfuhrmodalitäten erfolgen.

Im Februar 2024 ist der Förderbescheid für die Machbarkeitsstudie zur interkommunalen Zusammenarbeit auf Kreisebene bewilligt worden. Die Datenerhebung durch ein externes Unternehmen soll im Sommer 2024 beginnen. Der Kreis avisiert als Starttermin für die Zusammenarbeit den Anfang des Jahres 2026.

Durch die aktuell vorliegende Satzungsänderung wird der Wechsel zum Miettonnensystem ermöglicht und damit die Angleichung an die Abfuhrmodalitäten im Kreis Siegen-Wittgenstein vorgenommen.

Damit kann die Firma Lobbe die Auslieferung firmeneigener Abfallbehälter durchführen und dadurch sukzessive den vorhandenen Bestand auf Miettonnen umstellen. Somit werden dann alle neu zu beschaffenden bzw. auszuliefernde Ersatzbehälter, z. B. aufgrund Defektes, als Miettonnen ausgegeben.

Die von der Firma Lobbe auszuliefernden Behälter sind zudem auf die technischen Anforderungen und die Belastbarkeit des Materials bei Abholung durch die Seitenladertechnik abgestimmt, sodass mit langlebigeren Tonnen zu rechnen ist. Diese sind zudem auch nachhaltiger, da durch die Firma Lobbe auch Ersatzteile vorgehalten werden. Hinzu kommt, dass die Firma Lobbe die alten oder defekten Tonnen einsammelt und wiederverwertet. Ein weiterer Effekt ist, dass die Behälter damit auf dem neuesten Stand sind und zudem ein Bereitstellen zur Abfuhr nicht angemeldeter Tonnen erschwert wird, da nur angemeldete Behälter ausgeliefert werden.

Stichprobenartige Kontrolle sollen gewährleisten, dass keine Eigentumstonnen ohne gültige Gebührenmarke neben den Miettonnen bereitgestellt werden.

Für den Anschlusspflichtigen ergeben sich somit keine wesentlichen Änderungen. Ansprechpartner ist nach wie vor die Stadt Bad Berleburg. Hier wird weiterhin die Meldung für eine Änderung zwecks Behältergröße, Anzahl etc. entgegengenommen, an das Abfuhrunternehmen weitergegeben und die Gebührenmarken ausgegeben.

Die Änderungen können der Synopse (Anlage) entnommen werden.

Materielle Änderungen:

Durch die Umstellung auf Miettonnen wird zwar die eigenständige Beschaffung von systemgerechten Abfallbehältern durch die Anschlusspflichtigen unterbunden, dies ist allerdings notwendig, um alle Abfallbehälter auf dem gleichen Stand zu halten im Hinblick auf zukunftsfähige Modelle zum Beispiel für grundstücksbezogene Erfassung etc. Dies wurde in § 10 aufgenommen. Hintergrund ist auch, dass so eine Nachvollziehbarkeit der ausgelieferten Behälter möglich ist, sodass eigens beschaffte nicht angemeldete und trotzdem zur Abfuhr bereitgestellte Behälter aufgrund fehlender Gebührenmarke erkennbar sind und nicht geleert werden.

Eine Pflicht zum sorgsamem Umgang mit den Abfallbehältern findet in § 13 Abs. 1 ihren Ausdruck. Hier soll gewährleistet werden, dass die Anschlusspflichtigen das fremde Eigentum nicht schuldhaft beschädigen.

Satzung über die Abfalleinsammlung in der Stadt Bad Berleburg

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV. NRW. S. 496) des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I 2012, S. 212ff.), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 4. April 2016 (BGBl. I S. 569), § 7 der Gewerbeabfall-Verordnung vom 19.06.2002 (BGBl. I 2002, S. 1938ff., zuletzt geändert durch Art. 5 Abs. 23 des Gesetzes zur Neuordnung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts vom 24.02.2012, BGBl. I 2012, S. 257), der §§ 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NW) vom 21. Juni 1988, Artikel 27 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559), des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I, S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 4 Absatz 55 des Gesetzes vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1666) und der Satzung des Kreises Siegen - Wittgenstein vom 01. Januar 2020 über die Abfallwirtschaft (Vermeidung, Verwertung und Beseitigung) in der derzeit gültigen Fassung, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Berleburg am 02.11.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Aufgaben und Ziele

- (1) Die Stadt Bad Berleburg betreibt die Abfallentsorgung in ihrem Gebiet nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese öffentliche Einrichtung wird als „kommunale Abfallentsorgungseinrichtung“ bezeichnet und bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (2) Die Stadt Bad Berleburg erfüllt insbesondere folgende abfallwirtschaftliche Aufgaben, die ihr gesetzlich zugewiesen sind:
 1. Einsammeln und Befördern von Abfällen, die im Gemeindegebiet anfallen.
 2. Information und Beratung über die Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen (§ 46 KrWG i.V.m. § 3 LKrWG NRW i.V.m. § 4 Abs. 2 Abfallsatzung Kreis Siegen-Wittgenstein).

Satzung über die Abfalleinsammlung in der Stadt Bad Berleburg

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch **Artikel 1 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490)**, des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch **Artikel 5 des Gesetzes vom 02.03.2023 (BGBl. 2023 I S. 56)**, § 7 der Gewerbeabfall-Verordnung (**GewAbfV**) vom **18.04.2017 (BGBl. I, S. 896)**, **zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 28.04.2022 (BGBl. I S. 700)**, **des § 8 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LKrWG) vom 21. Juni 1988 (GV. NW. 1988 S. 250)**, **zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21.06.2023 (GV. NRW. S. 443)**, des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch **Artikel 5 des Gesetzes vom 14.03.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 73)** und der Satzung des Kreises Siegen-Wittgenstein vom 01. Januar 2020 über die Abfallwirtschaft (Vermeidung, Verwertung und Beseitigung) in der derzeit gültigen Fassung, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Berleburg am 06.05.2024 folgende Satzung beschlossen:

§1 Aufgaben und Ziele

- (1) Die Stadt Bad Berleburg betreibt die Abfallentsorgung in ihrem Gebiet nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese öffentliche Einrichtung wird als „kommunale Abfallentsorgungseinrichtung“ bezeichnet und bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (2) Die Stadt Bad Berleburg erfüllt insbesondere folgende abfallwirtschaftliche Aufgaben, die ihr gesetzlich zugewiesen sind:
 1. Einsammeln und Befördern von Abfällen, die im Gemeindegebiet anfallen.
 2. Information und Beratung über die Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen (§ 46 KrWG i.V.m. § 3 LKrWG NRW i.V.m. § 4 Abs. 2 Abfallsatzung Kreis Siegen-Wittgenstein).

- | | |
|---|---|
| <p>3. Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung von Straßenpapierkörben, soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist.</p> <p>4. Einsammlung von verbotswidrigen Abfallablagerungen von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken im Gemeindegebiet.</p> | <p>3. Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung von Straßenpapierkörben, soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist.</p> <p>4. Einsammlung von verbotswidrigen Abfallablagerungen von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken im Gemeindegebiet.</p> |
| <p>(3) Darüber hinaus führt die Stadt Bad Berleburg die ihr vom Kreis gemäß § 5 Abs. 6 Satz 4 LKrWG NRW übertragene abfallwirtschaftliche Aufgabe der Verwertung von Wertstoffen, mit Ausnahme von Verkaufsverpackungen, die vom Dualen System erfasst werden, durch.</p> | <p>(3) Darüber hinaus führt die Stadt Bad Berleburg die ihr vom Kreis gemäß § 5 Abs. 6 Satz 4 LKrWG NRW übertragene abfallwirtschaftliche Aufgabe der Verwertung von Wertstoffen, mit Ausnahme von Verkaufsverpackungen, die vom Dualen System erfasst werden, durch.</p> |
| <p>(4) Die Sortierung, Verwertung, Behandlung, Lagerung, Verbrennung und Deponierung der Abfälle wird vom Kreis nach einer von ihm hierfür erlassenen Abfallsatzung wahrgenommen (§ 5 Abs. 1, Abs. 2, Abs. 3 LKrWG NRW).</p> | <p>(4) Die Sortierung, Verwertung, Behandlung, Lagerung, Verbrennung und Deponierung der Abfälle wird vom Kreis nach einer von ihm hierfür erlassenen Abfallsatzung wahrgenommen (§ 5 Abs. 1, Abs. 2, Abs. 3 LKrWG NRW).</p> |
| <p>(5) Die Stadt Bad Berleburg kann sich zur Durchführung der Aufgaben nach den Absätzen 1 - 3 Dritter bedienen (§ 22 KrWG).</p> | <p>(5) Die Stadt Bad Berleburg kann sich zur Durchführung der Aufgaben nach den Absätzen 1 - 3 Dritter bedienen (§ 22 KrWG).</p> |
| <p>(6) Die Stadt Bad Berleburg wirkt darauf hin, dass bei Veranstaltungen, die auf Grundstücken oder in öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde durchgeführt werden, die Maßgaben des § 2 LKrWG NRW beachtet und insbesondere vorrangig Gebrauchsgüter verwendet werden, die sich durch Wiederverwendbarkeit oder Verwertbarkeit auszeichnen.</p> | <p>(6) Die Stadt Bad Berleburg wirkt darauf hin, dass bei Veranstaltungen, die auf Grundstücken oder in öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde durchgeführt werden, die Maßgaben des § 2 LKrWG NRW beachtet und insbesondere vorrangig Gebrauchsgüter verwendet werden, die sich durch Wiederverwendbarkeit oder Verwertbarkeit auszeichnen.</p> |

§ 2

Abfallentsorgungsleistungen der Stadt Bad Berleburg

- (1) Die Entsorgung von Abfällen durch die Stadt Bad Berleburg umfasst das Einsammeln und Befördern der Abfälle zu den Abfallentsorgungsanlagen oder Müllumschlagstationen des Kreises, wo sie sortiert, verwertet oder umweltverträglich beseitigt werden. Wiederverwertbare Abfälle werden getrennt eingesammelt und befördert, damit sie einer Verwertung zugeführt werden können.
- (2) Im Einzelnen erbringt die Stadt Bad Berleburg gegenüber dem Benutzer der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung folgende Abfallentsorgungsleistungen:

§ 2

Abfallentsorgungsleistungen der Stadt Bad Berleburg

- (1) Die Entsorgung von Abfällen durch die Stadt Bad Berleburg umfasst das Einsammeln und Befördern der Abfälle zu den Abfallentsorgungsanlagen oder Müllumschlagstationen des Kreises, wo sie sortiert, verwertet oder umweltverträglich beseitigt werden. Wiederverwertbare Abfälle werden getrennt eingesammelt und befördert, damit sie einer Verwertung zugeführt werden können.
- (2) Im Einzelnen erbringt die Stadt Bad Berleburg gegenüber dem Benutzer der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung folgende Abfallentsorgungsleistungen:

- | | |
|---|--|
| <ol style="list-style-type: none"> 1. Einsammeln und Befördern von Restabfall; 2. Einsammeln und Befördern von Bioabfällen (§ 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 KrWG). Unter Bioabfällen sind hierbei alle im Abfall enthaltenen biologisch abbaubaren Abfallanteile zu verstehen (§ 3 Abs. 7 KrWG); 3. Einsammeln und Befördern von Altpapier (§ 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 KrWG); 4. Einsammlung und Beförderung von Sperrmüll/ sperrigem Grünabfall (§ 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 KrWG); 5. Einsammeln und Befördern von Elektro- und Elektronik-Altgeräten nach dem ElektroG und § 16 Abs. 2 dieser Satzung; 6. Einsammeln und Befördern von gefährlichen Abfällen (§ 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 8 KrWG) (Anlage 1) mit Schadstoffmobilen; 7. Information und Beratung über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen (§ 46 KrWG); 8. Aufstellen, Unterhalten und Entleeren von Straßenpapierkörben für Abfälle, die anlässlich der Benutzung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen anfallen. Die Abfallerzeuger/-besitzer dieser Abfälle sind verpflichtet, diese Gefäße zu benutzen; dies gilt insbesondere für Hundekot, Pferdeäpfel, Papiertaschentücher und Zigarettenkippen. <p>(3) Das Einsammeln und Befördern der Abfälle erfolgt gemäß §§ 9, 9a KrWG durch eine grundstücksbezogene Abfallentsorgung mit Abfallgefäßen (Restabfall-, Bioabfall- und Papierabfallgefäß) durch grundstücksbezogene Sammlungen im Holsystem von sperrigen Grünabfällen, Sperrabfall sowie Elektro- und Elektronikgeräten nach dem ElektroG sowie durch Erfassung von schadstoffhaltigen Abfällen über das Schadstoffmobil. Die näheren Einzelheiten sind in den §§ 4, 10 – 16 dieser Satzung geregelt.</p> <p>(4) Das Einsammeln und Befördern von gebrauchten Einweg-Verkaufsverpackungen</p> | <ol style="list-style-type: none"> 1. Einsammeln und Befördern von Restabfall; 2. Einsammeln und Befördern von Bioabfällen (§ 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 KrWG). Unter Bioabfällen sind hierbei alle im Abfall enthaltenen biologisch abbaubaren Abfallanteile zu verstehen (§ 3 Abs. 7 KrWG); 3. Einsammeln und Befördern von Altpapier (§ 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 KrWG); 4. Einsammlung und Beförderung von Sperrmüll/ sperrigem Grünabfall (§ 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 KrWG); 5. Einsammeln und Befördern von Elektro- und Elektronik-Altgeräten nach dem ElektroG und § 16 Abs. 2 dieser Satzung; 6. Einsammeln und Befördern von gefährlichen Abfällen (§ 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 8 KrWG; Anlage 1) mit Schadstoffmobilen; 7. Information und Beratung über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen (§ 46 KrWG); 8. Aufstellen, Unterhalten und Entleeren von Straßenpapierkörben für Abfälle, die anlässlich der Benutzung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen anfallen. Die Abfallerzeuger/-besitzer dieser Abfälle sind verpflichtet, diese Gefäße zu benutzen; dies gilt insbesondere für Hundekot, Pferdeäpfel, Papiertaschentücher und Zigarettenkippen. <p>(3) Das Einsammeln und Befördern der Abfälle erfolgt gemäß §§ 9, 9a KrWG durch eine grundstücksbezogene Abfallentsorgung mit Abfallgefäßen (Restabfall-, Bioabfall- und Papierabfallgefäß) durch grundstücksbezogene Sammlungen im Holsystem von sperrigen Grünabfällen, Sperrabfall sowie Elektro- und Elektronikgeräten nach dem ElektroG sowie durch Erfassung von schadstoffhaltigen Abfällen über das Schadstoffmobil. Die näheren Einzelheiten sind in den §§ 4, 10 - 16 dieser Satzung geregelt.</p> <p>(4) Das Einsammeln und Befördern von gebrauchten Einweg-Verkaufsverpackungen</p> |
|---|--|

aus Glas, Kunststoffen, Verbundstoffen erfolgt im Rahmen der rein privatwirtschaftlichen Dualen Systeme zur Einsammlung, Sortierung und Verwertung von gebrauchten Einweg-Verpackungen auf der Grundlage der §§ 13 ff. des Verpackungsgesetzes (VerpackG). Diese privatwirtschaftlichen Dualen Systeme sind kein Bestandteil der öffentlichen Abfallentsorgung der Stadt Bad Berleburg. Einwegverkaufsverpackungen aus Papier/Pappe/Karton werden durch die grundstücksbezogene Papierabfallentsorgung erfasst.

§ 3 Ausgeschlossene Abfälle

- (1) Vom Einsammeln und Befördern durch die Stadt Bad Berleburg sind gemäß § 20 Abs. 3 KrWG mit Zustimmung der zuständigen Behörde ausgeschlossen:
 1. Abfälle, die aufgrund eines Gesetzes oder einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG einer Rücknahmepflicht unterliegen, bei denen entsprechende Rücknahmevorrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen und bei denen die Stadt Bad Berleburg nicht durch Erfassung als ihr übertragene Aufgabe bei der Rücknahme mitwirkt (§ 20 Abs. 3 Satz 1 KrWG).
 2. Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen eingesammelt, befördert oder beseitigt werden können oder die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit dem Abfallwirtschaftsplan des Landes durch einen anderen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist (§ 20 Abs. 2 Satz 3 KrWG). Dies sind alle Abfälle, die nicht im Positivkatalog des Kreises Siegen-Wittgenstein – (Anlage 2) zur Satzung des Kreises Siegen-Wittgenstein über die Abfallwirtschaft vom 01.01.2020 in der jeweils gültigen Fassung - verzeichnet sind.
 3. Weiterhin sind ausgeschlossen: Fahrzeug- und Maschinenwracks, Altreifen,

aus Glas, Kunststoffen, Verbundstoffen erfolgt im Rahmen der rein privatwirtschaftlichen Dualen Systeme zur Einsammlung, Sortierung und Verwertung von gebrauchten Einweg Verpackungen auf der Grundlage der §§ 13 ff. des Verpackungsgesetzes (VerpackG). Diese privatwirtschaftlichen Dualen Systeme sind kein Bestandteil der öffentlichen Abfallentsorgung der Stadt Bad Berleburg. Einwegverkaufsverpackungen aus Papier/Pappe/Karton werden durch die grundstücksbezogene Papierabfallentsorgung erfasst.

§ 3 Ausgeschlossene Abfälle

- (1) Vom Einsammeln und Befördern durch die Stadt Bad Berleburg sind gemäß § 20 Abs. 3 KrWG mit Zustimmung der zuständigen Behörde ausgeschlossen:
 1. Abfälle, die aufgrund eines Gesetzes oder einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG einer Rücknahmepflicht unterliegen, bei denen entsprechende Rücknahmevorrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen und bei denen die Stadt Bad Berleburg nicht durch Erfassung als ihr übertragene Aufgabe bei der Rücknahme mitwirkt (§ 20 Abs. 3 Satz 1 KrWG).
 2. Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen eingesammelt, befördert oder beseitigt werden können oder die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit dem Abfallwirtschaftsplan des Landes durch einen anderen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist (§ 20 Abs. 2 Satz 3 KrWG). Dies sind alle Abfälle, die nicht im Positivkatalog des Kreises Siegen-Wittgenstein - (Anlage 2) zur Satzung des Kreises Siegen-Wittgenstein über die Abfallwirtschaft vom 01.01.2020 in der jeweils gültigen Fassung - verzeichnet sind.
 3. Weiterhin sind ausgeschlossen: Fahrzeug- und Maschinenwracks, Altreifen,

Bauschutt, Bodenaushub, Straßenaufbruch, pflanzliche Abfälle von landwirtschaftlich genutzten Grundstücken, Schlagabraum, Schlachtabfälle, Fäkal-schlamm und Fäkalien.

4. Der Ausschluss von der Entsorgung gilt auch dann, wenn diese Abfälle mit anderen – nicht ausgeschlossenen - Abfällen vermischt sind, ungeachtet des Mischungsverhältnisses.
- (2) Die Stadt Bad Berleburg kann den Ausschluss von der Entsorgung mit Zustimmung der zuständigen Behörde widerrufen, wenn die Voraussetzungen für den Ausschluss nicht mehr vorliegen (§ 20 Abs. 3 Satz 3 KrWG).

§ 4

Sammeln von gefährlichen Abfällen

- (1) Abfälle aus privaten Haushaltungen, die wegen ihrer besonderen Schadstoffbelastung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen (gefährliche Abfälle i.S.d § 3 Abs. 5 KrWG i.V.m. § 48 KrWG sowie der Abfall-Verzeichnis-Verordnung), werden von der Stadt Bad Berleburg bei den von ihr oder Dritten betriebenen mobilen Sammelfahrzeugen angenommen.
- (2) Gefährliche Abfälle im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG i.V.m. § 48 KrWG sowie der Abfall-Verzeichnis-Verordnung) dürfen nur zu den in der Stadt Bad Berleburg bekannt gegebenen Terminen an den Sammelfahrzeugen angeliefert werden. Die Standorte der Sammelfahrzeuge werden von der Stadt Bad Berleburg bekannt gegeben.

§ 5

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt Bad Berleburg liegenden Grundstücks ist im Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung berechtigt, von der Stadt Bad Berleburg den Anschluss seines Grundstückes an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung zu verlangen (Anschlussrecht).
- (2) Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Stadt Bad Berleburg haben im Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser

Bauschutt, Bodenaushub, Straßenaufbruch, pflanzliche Abfälle von landwirtschaftlich genutzten Grundstücken, Schlagabraum, Schlachtabfälle, Fäkal-schlamm und Fäkalien.

4. Der Ausschluss von der Entsorgung gilt auch dann, wenn diese Abfälle mit anderen - nicht ausgeschlossenen - Abfällen vermischt sind, ungeachtet des Mischungsverhältnisses.
- (2) Die Stadt Bad Berleburg kann den Ausschluss von der Entsorgung mit Zustimmung der zuständigen Behörde widerrufen, wenn die Voraussetzungen für den Ausschluss nicht mehr vorliegen (§ 20 Abs. 3 Satz 3 KrWG).

§ 4

Sammeln von gefährlichen Abfällen

- (1) Abfälle aus privaten Haushaltungen, die wegen ihrer besonderen Schadstoffbelastung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen (gefährliche Abfälle i.S.d § 3 Abs. 5 KrWG i.V.m. § 48 KrWG sowie der Abfall-Verzeichnis-Verordnung), werden von der Stadt Bad Berleburg bei den von ihr oder Dritten betriebenen mobilen Sammelfahrzeugen angenommen.
- (2) Gefährliche Abfälle im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG i.V.m. § 48 KrWG sowie der Abfall-Verzeichnis-Verordnung) dürfen nur zu den in der Stadt Bad Berleburg bekannt gegebenen Terminen an den Sammelfahrzeugen angeliefert werden. Die Standorte der Sammelfahrzeuge werden von der Stadt Bad Berleburg bekannt gegeben.

§ 5

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt Bad Berleburg liegenden Grundstücks ist im Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung berechtigt, von der Stadt Bad Berleburg den Anschluss seines Grundstückes an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung zu verlangen (Anschlussrecht).
- (2) Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Stadt Bad Berleburg haben im Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser

Satzung das Recht, die auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfälle der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungsrecht).

§ 6

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt Bad Berleburg liegenden Grundstückes ist verpflichtet, sein Grundstück an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung anzuschließen, wenn das Grundstück von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt wird (Anschlusszwang). Der Eigentümer eines Grundstückes als Anschlusspflichtiger und jeder andere Abfallbesitzer (z. B. Mieter, Pächter) auf einem an die kommunale Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück ist verpflichtet, im Rahmen der §§ 2 bis 4 die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushaltungen der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungszwang). Abfälle aus privaten Haushaltungen sind nach § 17 Abs. 1 Satz 1 KrWG i.V.m. § 2 Nr. 2 GewAbfV Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallstellen wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.
- (2) Eigentümer von Grundstücken und Abfallerzeuger/Abfallbesitzer auf Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z. B. gewerblich/ industriell genutzt werden, haben gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 KrWG gleichermaßen die Verpflichtungen nach Abs. 1, soweit auf diesen Grundstücken Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 2 2. Halbsatz KrWG anfallen. Sie haben nach § 7 der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) für gewerbliche Siedlungsabfälle im Sinne des § 2 Abs. 1 GewAbfV eine Pflicht-Restmülltonne zu benutzen. Die Zuteilung des Gefäßvolumens für die Pflicht-Restmülltonne erfolgt auf der Grundlage der Maßgaben in § 11 Abs. 3 dieser Satzung. Gewerbliche Siedlungsabfälle sind nach § 2 Abs. 1 GewAbfV Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Abfallverzeichnis-Verordnung aufgeführt sind, insbesondere ge-

Satzung das Recht, die auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfälle der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungsrecht).

§ 6

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt Bad Berleburg liegenden Grundstückes ist verpflichtet, sein Grundstück an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung anzuschließen, wenn das Grundstück von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt wird (Anschlusszwang). Der Eigentümer eines Grundstückes als Anschlusspflichtiger und jeder andere Abfallbesitzer (z. B. Mieter, Pächter) auf einem an die kommunale Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück ist verpflichtet, im Rahmen der §§ 2 bis 4 die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushaltungen der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungszwang). Abfälle aus privaten Haushaltungen sind nach § 17 Abs. 1 Satz 1 KrWG i.V.m. § 2 Nr. 2 GewAbfV Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallstellen wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.
- (2) Eigentümer von Grundstücken und Abfallerzeuger/Abfallbesitzer auf Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z. B. gewerblich/ industriell genutzt werden, haben gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 KrWG gleichermaßen die Verpflichtungen nach Abs. 1, soweit auf diesen Grundstücken Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 2 2. Halbsatz KrWG anfallen. Sie haben nach § 7 der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) für gewerbliche Siedlungsabfälle im Sinne des § 2 Abs. 1 GewAbfV eine Pflicht-Restmülltonne zu benutzen. Die Zuteilung des Gefäßvolumens für die Pflicht-Restmülltonne erfolgt auf der Grundlage der Maßgaben in § 11 Abs. 3 dieser Satzung. Gewerbliche Siedlungsabfälle sind nach § 2 Abs. 1 GewAbfV Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Abfallverzeichnis-Verordnung aufgeführt sind, insbesondere ge-

werbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit und Zusammensetzung ähnlich sind sowie Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen.

- (3) Der Anschluss- und Benutzungszwang nach Abs. 1 und Abs. 2 besteht auch für Grundstücke, die anderweitig z.B. gewerblich/industriell und gleichzeitig von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden (sog. gemischt genutzte Grundstücke). Die Nutzung einer gemeinsamen Restmülltonne durch die privaten Haushaltungen und die Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen ist auf Antrag möglich.
- (4) Befreiungen und Teilbefreiungen werden nur für volle Monate genehmigt. Bis zur Genehmigung des Antrages bleibt der volle Anschluss- und Benutzungszwang mit allen seinen Folgen auch in finanzieller Hinsicht bestehen.
- (5) Das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen wird im Einzelfall, bei Vorliegen eines besonderen Grundes, durch Ausnahmegenehmigung nach § 28 Abs. 2 KrWG durch die örtliche Ordnungsbehörde zugelassen. Für das Verbrennen von Schlagabraum im Wald ist der Landesbetrieb Wald und Holz NRW zuständig.

§ 7

Ausnahmen vom Benutzungszwang

Ein Benutzungszwang nach § 6 besteht nicht,

- soweit Abfälle gemäß § 3 Abs. 1 dieser Satzung von der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung ausgeschlossen sind;
- soweit Abfälle einer Rücknahme- oder Rückgabepflicht aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG unterliegen und die Stadt Bad Berleburg an deren Rücknahme nicht mitwirkt (§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 KrWG);
- soweit Abfälle in Wahrnehmung der Produktverantwortung nach § 23 KrWG freiwillig zurückgenommen werden, wenn dem zurücknehmenden Hersteller oder Vertreiber durch die zuständige Behörde ein Freistellungs- oder Feststellungsbescheid nach § 26 Abs. 3 oder Abs. 4 KrWG erteilt worden ist (§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KrWG);

werbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit und Zusammensetzung ähnlich sind sowie Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen.

- (3) Der Anschluss- und Benutzungszwang nach Abs. 1 und Abs. 2 besteht auch für Grundstücke, die anderweitig z.B. gewerblich/industriell und gleichzeitig von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden (sog. gemischt genutzte Grundstücke). Die Nutzung einer gemeinsamen Restmülltonne durch die privaten Haushaltungen und die Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen ist auf Antrag möglich.
- (4) Befreiungen und Teilbefreiungen werden nur für volle Monate genehmigt. Bis zur Genehmigung des Antrages bleibt der volle Anschluss- und Benutzungszwang mit allen seinen Folgen auch in finanzieller Hinsicht bestehen.
- (5) Das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen wird im Einzelfall, bei Vorliegen eines besonderen Grundes, durch Ausnahmegenehmigung nach § 28 Abs. 2 KrWG durch die örtliche Ordnungsbehörde zugelassen. Für das Verbrennen von Schlagabraum im Wald ist der Landesbetrieb Wald und Holz NRW zuständig.

§ 7

Ausnahmen vom Benutzungszwang

Ein Benutzungszwang nach § 6 besteht nicht,

- soweit Abfälle gemäß § 3 Abs. 1 dieser Satzung von der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung ausgeschlossen sind;
- soweit Abfälle einer Rücknahme- oder Rückgabepflicht aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG unterliegen und die Stadt Bad Berleburg an deren Rücknahme nicht mitwirkt (§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 KrWG);
- soweit Abfälle in Wahrnehmung der Produktverantwortung nach § 23 KrWG freiwillig zurückgenommen werden, wenn dem zurücknehmenden Hersteller oder Vertreiber durch die zuständige Behörde ein Freistellungs- oder Feststellungsbescheid nach § 26 Abs. 3 oder Abs. 4 KrWG erteilt worden ist (§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KrWG);

- soweit Abfälle zur Verwertung, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG sind, durch eine nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3, Satz 2, § 18 KrWG zulässige, gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden;
- soweit Abfälle, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG sind, durch eine nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4, Abs. 3, § 18 KrWG zulässige gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden.

§ 8

Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung

- (1) Kein Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung besteht bei Grundstücken, die von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden, soweit der/die Anschluss- und/oder Benutzungspflichtige schlüssig und nachvollziehbar nachweist, dass er/sie nicht nur willens, sondern auch fachlich und technisch in der Lage ist, alle auf dem Grundstück anfallenden kompostierbaren Stoffe ordnungsgemäß und schadlos i.S.d. § 7 Abs. 3 KrWG auf diesem Grundstück selbst so zu behandeln, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere durch Gerüche oder Siedlungsungeziefer (z. B. Ratten), nicht entsteht (Eigenverwertung). Die Stadt Bad Berleburg stellt auf der Grundlage der Darlegungen der/des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob und inwieweit eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1 2. Halbsatz KrWG besteht.
- (2) Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang besteht bei Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z.B. industriell/gewerblich genutzt oder gewerblich genutzt werden, wenn der Abfallerzeuger/Abfallbesitzer nachweist, dass er/sie die bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung in eigenen Anlagen beseitigt (Eigenbeseitigung) und keine überwiegenden öffentlichen Interessen eine Überlassung der Abfälle zur Beseitigung erfordern. Die Stadt Bad Berleburg stellt auf der Grundlage der Darlegungen der/des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob eine Ausnahme

- soweit Abfälle zur Verwertung, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG sind, durch eine nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3, Satz 2, § 18 KrWG zulässige, gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden;
- soweit Abfälle, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG sind, durch eine nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4, Abs. 3, § 18 KrWG zulässige gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden.

§ 8

Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung

- (1) Kein Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung besteht bei Grundstücken, die von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden, soweit der/die Anschluss- und/oder Benutzungspflichtige schlüssig und nachvollziehbar nachweist, dass er/sie nicht nur willens, sondern auch fachlich und technisch in der Lage ist, alle auf dem Grundstück anfallenden kompostierbaren Stoffe ordnungsgemäß und schadlos i.S.d. § 7 Abs. 3 KrWG auf diesem Grundstück selbst so zu behandeln, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere durch Gerüche oder Siedlungsungeziefer (z. B. Ratten), nicht entsteht (Eigenverwertung). Die Stadt Bad Berleburg stellt auf der Grundlage der Darlegungen der/des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob und inwieweit eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1 2. Halbsatz KrWG besteht.
- (2) Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang besteht bei Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z.B. industriell/gewerblich genutzt oder gewerblich genutzt werden, wenn der Abfallerzeuger/Abfallbesitzer nachweist, dass er/sie die bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung in eigenen Anlagen beseitigt (Eigenbeseitigung) und keine überwiegenden öffentlichen Interessen eine Überlassung der Abfälle zur Beseitigung erfordern. Die Stadt Bad Berleburg stellt auf der Grundlage der Darlegungen der/des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß §

vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 2. Halbsatz KrWG i.V.m. § 7 GewAbfV besteht.

§ 9

Selbstbeförderung zu Abfallentsorgungsanlagen

Erzeuger/Besitzer von Abfällen, deren Einsammeln und Befördern durch die Stadt Bad Berleburg gemäß § 3 dieser Satzung ausgeschlossen ist, sind verpflichtet, ihre Abfälle zum Zwecke des Verwertens, Behandelns, Lagerns oder Ablagerns entsprechend § 7 Abs. 2 der Satzung des Kreises Siegen-Wittgenstein über die Abfallwirtschaft vom 01.01.2020 in der jeweils gültigen Fassung zu der vom Kreis angegebenen Sammelstelle, Behandlungsanlage oder Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen. Soweit der Kreis das Behandeln, Lagern oder Ablagern dieser Abfälle ebenfalls ausgeschlossen hat, sind die Abfälle zum Zwecke des Behandelns, Lagerns oder Ablagerns zu einer sonstigen dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen.

§ 10

Abfallbehälter und Abfallsäcke

- (1) Die Stadt Bad Berleburg bestimmt nach Maßgabe der folgenden Vorschriften Art, Anzahl und Zweck der Abfallbehälter, deren Standort auf dem Grundstück, ob und wie die Abfälle voneinander getrennt zu halten sind sowie die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Abfuhr.
- (3) Für das Einsammeln von Abfällen sind folgende Abfallbehälter zugelassen:

Restabfall:

- Restabfallbehälter 60-l (anthrazit)
- Restabfallbehälter 120-l (anthrazit)
- Restabfallbehälter 240-l (anthrazit)

Bioabfall:

- Bioabfallbehälter 120-l (braun)
- Bioabfallbehälter 240-l (braun)

Die Stadt Bad Berleburg veräußert die Gefäße für Rest- und Bioabfall an die Grundstückseigentümer zum Selbstkostenpreis. Die anderweitige Beschaffung systemgerechter Müllgefäße durch die Grundstückseigentümer ist zulässig.

17 Abs. 1 Satz 2 2. Halbsatz KrWG i.V.m. § 7 GewAbfV besteht.

§ 9

Selbstbeförderung zu Abfallentsorgungsanlagen

Erzeuger/Besitzer von Abfällen, deren Einsammeln und Befördern durch die Stadt Bad Berleburg gemäß § 3 dieser Satzung ausgeschlossen ist, sind verpflichtet, ihre Abfälle zum Zwecke des Verwertens, Behandelns, Lagerns oder Ablagerns entsprechend § 7 Abs. 2 der Satzung des Kreises Siegen-Wittgenstein über die Abfallwirtschaft vom 01.01.2020 in der jeweils gültigen Fassung zu der vom Kreis angegebenen Sammelstelle, Behandlungsanlage oder Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen. Soweit der Kreis das Behandeln, Lagern oder Ablagern dieser Abfälle ebenfalls ausgeschlossen hat, sind die Abfälle zum Zwecke des Behandelns, Lagerns oder Ablagerns zu einer sonstigen dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen.

§ 10

Abfallbehälter und Abfallsäcke

- (1) Die Stadt Bad Berleburg bestimmt nach Maßgabe der folgenden Vorschriften Art, Anzahl und Zweck der Abfallbehälter, deren Standort auf dem Grundstück, ob und wie die Abfälle voneinander getrennt zu halten sind sowie die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Abfuhr.
- (2) Für das Einsammeln von Abfällen sind folgende Abfallbehälter zugelassen:

Restabfall:

- Restabfallbehälter 60-l (anthrazit)
- Restabfallbehälter 120-l (anthrazit)
- Restabfallbehälter 240-l (anthrazit)

Bioabfall:

- Bioabfallbehälter 120-l (braun)
- Bioabfallbehälter 240-l (braun)

Papierabfall:

- Papierabfallbehälter 240-l (anthrazit mit blauem Deckel)

Die Abfallbehälter werden durch das mit der Abfallabfuhr beauftragte Unternehmen gestellt. Die

Papierabfall:

- Papierabfallbehälter 240-l (anthrazit mit blauem Deckel)

Papierabfallbehälter werden durch das mit der Papierabfallabfuhr beauftragten Unternehmen gestellt.

Beim Vorliegen besonderer Umstände dürfen für die Bereitstellung des Rest- und Bioabfalls ausnahmsweise von der Stadt Bad Berleburg ausgegebene 60-l Abfallsäcke verwendet werden. Die Abfallsäcke werden von der Stadt Bad Berleburg ausgegeben.

Die Einsammlung von verwertbarem Glas aus Haushalten und haushaltsgleichen, an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossenen Anfallstellen erfolgt mittels Depotcontainern, die durch das privatwirtschaftliche Duale System aufgestellt werden.

Für die Erfassung von Verkaufsverpackungen aus Kunststoffen, Verbundstoffen und Metallen im Rahmen des privatwirtschaftlichen Dualen Systems nach § 14 Verpackungsgesetz werden von den Systembetreibern kostenlos Abfallbehälter (anthrazit mit gelben Deckel) zur Verfügung gestellt.

§ 11

Anzahl und Größe der Abfallbehälter

- (1) Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, bei Grundstücken mit privaten Haushaltungen ein Mindest-Restmüll-Gefäßvolumen von 10 Litern pro Person und Woche vorzuhalten. Die Zuteilung des Gefäßvolumens bei dem Restmüllgefäß erfolgt auf der Grundlage des festgesetzten Mindest-Restmüll-Gefäßvolumens pro Person und Woche.
- (2) Für die Abfuhr von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen wird der Behälterbedarf für Abfälle zur Beseitigung unter Zugrundelegung von Einwohnergleichwerten ermittelt. Je Einwohnergleichwert wird ein Mindest-Gefäßvolumen von 10 Litern pro Woche zur Verfügung gestellt.
- (3) Einwohnergleichwerte werden nachfolgenden Maßgaben festgesetzt:

anderweitige Beschaffung systemgerechter Müllgefäße durch die Grundstückseigentümer ist nicht zulässig.

Beim Vorliegen besonderer Umstände dürfen für die Bereitstellung des Rest- und Bioabfalls ausnahmsweise von der Stadt Bad Berleburg ausgegebene 60-l Abfallsäcke verwendet werden. Die Abfallsäcke werden von der Stadt Bad Berleburg ausgegeben.

Die Einsammlung von verwertbarem Glas aus Haushalten und haushaltsgleichen, an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossenen Anfallstellen erfolgt mittels Depotcontainern, die durch das privatwirtschaftliche Duale System aufgestellt werden.

Für die Erfassung von Verkaufsverpackungen aus Kunststoffen, Verbundstoffen und Metallen im Rahmen des privatwirtschaftlichen Dualen Systems nach § 14 Verpackungsgesetz werden von den Systembetreibern kostenlos Abfallbehälter (anthrazit mit gelben Deckel) zur Verfügung gestellt.

§ 11

Anzahl und Größe der Abfallbehälter

- (1) Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, bei Grundstücken mit privaten Haushaltungen ein Mindest-Restmüll-Gefäßvolumen von 10 Litern pro Person und Woche vorzuhalten. Die Zuteilung des Gefäßvolumens bei dem Restmüllgefäß erfolgt auf der Grundlage des festgesetzten Mindest-Restmüll-Gefäßvolumens pro Person und Woche.
- (2) Für die Abfuhr von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen wird der Behälterbedarf für Abfälle zur Beseitigung unter Zugrundelegung von Einwohnergleichwerten ermittelt. Je Einwohnergleichwert wird ein Mindest-Gefäßvolumen von 10 Litern pro Woche zur Verfügung gestellt.
- (3) Einwohnergleichwerte werden nachfolgenden Maßgaben festgesetzt:

Unternehmen/ Institution	je Platz/ Beschäftigten/ Bett	Einwohnergleichwert
a) Krankenhäuser, Kliniken und ähnliche Einrichtungen	Je Platz	0,8 - 1,2
b) Öffentliche Verwaltungen, Geldinstitute, Verbände, Krankenkassen, Versicherungen, selbstständig Tätige der freien Berufe, selbstständige Handels-, Industrie- u. Versicherungsvertreter	Je 3 Beschäftigten	0,8 - 1,2
c) Schulen, Kindergärten	Je 10 Schüler/Kinder	0,8 - 1,2
d) Speisewirtschaften, Imbissstuben	Je Beschäftigten	3 - 5
e) Gaststättenbetriebe, die nur als Schankwirtschaft konzessioniert sind, Eisdienlen	Je Beschäftigten	1 - 3
f) Beherbergungsbetriebe	Je 4 Betten	0,8 - 1,2
g) Lebensmittel Einzel- und Großhandel	Je Beschäftigten	1 - 3
h) sonstiger Einzel- u. Großhandel	Je Beschäftigten	0,4 - 0,6
i) Industrie, Handwerk u. übrige Gewerbe	Je Beschäftigten	0,4 - 0,6

(4) Beschäftigte im Sinne des § 11 Abs. 3 sind alle in einem Betrieb Tätige (z.B. Arbeitnehmer, Unternehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende) einschließlich

Unternehmen/ Institution	je Platz/ Beschäftigten/ Bett	Einwohnergleichwert
a) Krankenhäuser, Kliniken und ähnliche Einrichtungen	Je Platz	0,8 - 1,2
b) Öffentliche Verwaltungen, Geldinstitute, Verbände, Krankenkassen, Versicherungen, selbstständig Tätige der freien Berufe, selbstständige Handels-, Industrie- u. Versicherungsvertreter	Je 3 Beschäftigten	0,8 - 1,2
c) Schulen, Kindergärten	Je 10 Schüler/Kinder	0,8 - 1,2
d) Speisewirtschaften, Imbissstuben	Je Beschäftigten	3 - 5
e) Gaststättenbetriebe, die nur als Schankwirtschaft konzessioniert sind, Eisdienlen	Je Beschäftigten	1 - 3
f) Beherbergungsbetriebe	Je 4 Betten	0,8 - 1,2
g) Lebensmittel Einzel- und Großhandel	Je Beschäftigten	1 - 3
h) sonstiger Einzel- u. Großhandel	Je Beschäftigten	0,4 - 0,6
i) Industrie, Handwerk u. übrige Gewerbe	Je Beschäftigten	0,4 - 0,6

(4) Beschäftigte im Sinne des § 11 Abs. 3 sind alle in einem Betrieb Tätige (z. B. Arbeitnehmer, Unternehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende) einschließlich

Zeitarbeitskräfte. Halbtags-Beschäftigte werden zu $\frac{1}{2}$ bei der Veranlagung berücksichtigt. Beschäftigte, die weniger als die Hälfte der branchenüblichen Arbeitszeit beschäftigt sind, werden bei der Veranlagung zu $\frac{1}{4}$ berücksichtigt.

- (5) Auf Grundstücken, auf denen Abfälle aus privaten Haushaltungen und Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen anfallen, die gemeinsam in einem Restmüllgefäß gesammelt werden können, wird das sich nach § 11 Abs. 3 berechnete Behältervolumen zu dem nach § 11 Abs. 2 zur Verfügung zu stellende Behältervolumen hinzugerechnet.
- (6) Wird bei zwei aufeinander folgenden Entleerungsterminen festgestellt, dass das bereitgestellte Mindest-Behältervolumen nicht ausreicht, so hat der Grundstückseigentümer die Aufstellung eines Abfallgefäßes mit dem nächstgrößeren Behältervolumen zu dulden (z.B. 120 Liter statt 60 Liter).

§ 12

Standplatz und Transportweg für Abfallbehälter

- (1) Die Abfallgefäße dürfen nur zu den festgesetzten Abfuhrterminen an der Straße abgestellt werden. Sie müssen nach dem Entleeren unverzüglich auf das Grundstück zurückgebracht werden. Abfallgefäße sind so aufzustellen, dass sie den Verkehr nicht beeinträchtigen, die Entleerung und der Abtransport ohne Schwierigkeiten und Zeitverluste möglich ist und die Gefäße von der Straße aus zu sehen sind. Im Übrigen gelten für den Standplatz und Transportweg für Abfallbehälter die Unfallverhütungsvorschriften der DGUV, hier Vorschrift 43.
- (2) Es obliegt dem Abfallbesitzer/-erzeuger grundsätzlich eine gesteigerte Mitwirkungspflicht bei der Erfüllung seiner Überlassungspflicht gemäß § 17 Abs. 1 KrWG, wenn er Anlieger einer Straße ist, die nicht mit dem Abfuhrfahrzeug befahrbar ist. Eine gesteigerte Mitwirkungspflicht des Abfallbesitzers/-erzeugers besteht auch dann, wenn rechtliche Hindernisse (z. B. Straßenverkehrs- und Arbeitsschutzrecht) bestehen, die die Entleerung der Abfallgefäße an der Grundstücksgrenze erschweren oder unmöglich machen.

Zeitarbeitskräfte. Halbtags-Beschäftigte werden zu $\frac{1}{2}$ bei der Veranlagung berücksichtigt. Beschäftigte, die weniger als die Hälfte der branchenüblichen Arbeitszeit beschäftigt sind, werden bei der Veranlagung zu $\frac{1}{4}$ berücksichtigt.

- (5) Auf Grundstücken, auf denen Abfälle aus privaten Haushaltungen und Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen anfallen, die gemeinsam in einem Restmüllgefäß gesammelt werden können, wird das sich nach § 11 Abs. 3 berechnete Behältervolumen zu dem nach § 11 Abs. 2 zur Verfügung zu stellende Behältervolumen hinzugerechnet.
- (6) Wird bei zwei aufeinander folgenden Entleerungsterminen festgestellt, dass das bereitgestellte Mindest-Behältervolumen nicht ausreicht, so hat der Grundstückseigentümer die Aufstellung eines Abfallgefäßes mit dem nächstgrößeren Behältervolumen zu dulden (z. B. 120 Liter statt 60 Liter).

§ 12

Standplatz und Transportweg für Abfallbehälter

- (1) Die Abfallgefäße dürfen nur zu den festgesetzten Abfuhrterminen an der Straße abgestellt werden. Sie müssen nach dem Entleeren unverzüglich auf das Grundstück zurückgebracht werden. Abfallgefäße sind so aufzustellen, dass sie den Verkehr nicht beeinträchtigen, die Entleerung und der Abtransport ohne Schwierigkeiten und Zeitverluste möglich ist und die Gefäße von der Straße aus zu sehen sind. Im Übrigen gelten für den Standplatz und Transportweg für Abfallbehälter die Unfallverhütungsvorschriften der DGUV, hier Vorschrift 43.
- (2) Es obliegt dem Abfallbesitzer/-erzeuger grundsätzlich eine gesteigerte Mitwirkungspflicht bei der Erfüllung seiner Überlassungspflicht gemäß § 17 Abs. 1 KrWG, wenn er Anlieger einer Straße ist, die nicht mit dem Abfuhrfahrzeug befahrbar ist. Eine gesteigerte Mitwirkungspflicht des Abfallbesitzers/-erzeugers besteht auch dann, wenn rechtliche Hindernisse (z. B. Straßenverkehrs- und Arbeitsschutzrecht) bestehen, die die Entleerung der Abfallgefäße an der Grundstücksgrenze erschweren oder unmöglich machen.

- (3) Es gibt keinen Bestandsschutz für die Zukunft auf die bisher praktizierte Art und Weise der Abfalleinsammlung.

§ 13

Benutzung der Abfallbehälter

- (1) Papierabfallbehälter werden vom Abfuhrunternehmer gestellt und unterhalten. Sie bleiben dessen Eigentum. Abfallbehälter (Bio- und Restabfall), die im Eigentum des Grundstückseigentümers stehen, sind so von diesem zu unterhalten, dass eine ordnungsgemäße Entleerung gewährleistet ist.
- (2) Die Abfälle müssen in die Abfallbehälter oder die dafür zur Verfügung gestellten Depotcontainer entsprechend deren Zweckbestimmung eingefüllt werden. Abfälle dürfen nicht in einer anderen Weise zum Einsammeln bereitgestellt oder neben die Abfallbehälter oder Depotcontainer gelegt werden.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat dafür zu sorgen, dass die Abfallbehälter allen Hausbewohnern zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können.
- (4) Die Abfallbesitzer/-erzeuger haben die Abfälle getrennt nach Bioabfällen, Glas, Altpapier und Verkaufsverpackungen aus Metallen, Kunststoffen, Verbundstoffen sowie Restabfall zu halten und wie folgt zur Einsammlung im Rahmen der Abfallentsorgung durch die Stadt Bad Berleburg und der Systembetreiber bereitzustellen:
1. Glas ist sortiert nach Weiß-, Braun- und Grünglas in die bereitgestellten Depotcontainer (Sammelcontainer) einzufüllen.
 2. Altpapier ist in den Papierabfallbehälter (anthrazit mit blauem Deckel) einzufüllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht und in diesem Abfallbehälter zur Abholung bereitzustellen.
 3. Bioabfälle sind in den braunen Abfallbehälter einzufüllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht und in diesem braunen Abfallbehälter zur Abholung bereitzustellen.

- (3) Es gibt keinen Bestandsschutz für die Zukunft auf die bisher praktizierte Art und Weise der Abfalleinsammlung.

§ 13

Benutzung der Abfallbehälter

- (1) Die Abfallbehälter werden dem Anschlusspflichtigen i. S. d. § 5 vom Abfuhrunternehmen leihweise zur Verfügung gestellt. Sie bleiben dessen Eigentum. Die Behälter sind so von den Anschlusspflichtigen zu unterhalten, dass eine ordnungsgemäße Entleerung gewährleistet ist. Die Anschlusspflichtigen haben diese Behälter pfleglich zu behandeln und haften für schuldhaft Beschädigungen und für Verlust.
- (2) Die Abfälle müssen in die Abfallbehälter oder die dafür zur Verfügung gestellten Depotcontainer entsprechend deren Zweckbestimmung eingefüllt werden. Abfälle dürfen nicht in einer anderen Weise zum Einsammeln bereitgestellt oder neben die Abfallbehälter oder Depotcontainer gelegt werden.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat dafür zu sorgen, dass die Abfallbehälter allen Hausbewohnern zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können.
- (4) Die Abfallbesitzer/ -erzeuger haben die Abfälle getrennt nach Bioabfällen, Glas, Altpapier und Verkaufsverpackungen aus Metallen, Kunststoffen, Verbundstoffen sowie Restabfall zu halten und wie folgt zur Einsammlung im Rahmen der Abfallentsorgung durch die Stadt Bad Berleburg und der Systembetreiber bereitzustellen:
1. Glas ist sortiert nach Weiß-, Braun- und Grünglas in die bereitgestellten Depotcontainer (Sammelcontainer) einzufüllen.
 2. Altpapier ist in den Papierabfallbehälter (anthrazit mit blauem Deckel) einzufüllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht und in diesem Abfallbehälter zur Abholung bereitzustellen.
 3. Bioabfälle sind in den braunen Abfallbehälter einzufüllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht und in diesem braunen Abfallbehälter zur Abholung bereitzustellen.

Werden für Bioabfälle Abfalltüten verwendet, so wird die Verwendung von Kunststofftüten und kompostierbaren Kunststofftüten untersagt.

4. Einweg-Verkaufsverpackungen aus Metallen, Kunststoffen, Verbundstoffen sind in den anthrazitfarbenen Abfallbehälter mit gelben Deckel einzufüllen, der dem Abfallbesitzer zur Verfügung steht und in diesem Abfallbehälter zur Abholung bereitzustellen.

5. der verbleibende Restmüll ist in den anthrazitfarbenen Abfallbehälter einzufüllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht und in diesem Abfallbehälter zur Abholung bereitzustellen.

(5) Die Abfallbehälter sind schonend zu behandeln und dürfen nicht beschädigt werden. Deshalb ist es insbesondere verboten, Abfälle im Abfallbehälter zu verbrennen oder brennende, glühende oder heiße Abfälle einzufüllen. Es ist verboten, Abfälle in den Abfallgefäßen so zu verpressen oder zu verdichten, dass der Abfallbehälter beschädigt oder eine Entleerung nicht mehr möglich ist, weil der Inhalt am Abfallfahrzeug nicht mehr geschüttet werden kann und hierdurch der Entleerungsvorgang ausgeschlossen wird. Zur Aufrechterhaltung der Hygiene und des Seuchenschutzes sowie zur Verhinderung der Anhäufung von Siedlungsungeziefer (z. B. Ratten) dürfen Abfälle nicht neben die Abfallbehälter geworfen oder gestellt werden. Ebenso dürfen die Abfallgefäße nur soweit gefüllt werden, dass der Deckel sich schließen lässt.

(6) Die Abfallgefäße sind mit den jeweils gültigen Kontrollmarken zu versehen. Für die ordnungsgemäße Kennzeichnung ist der jeweilige Anschlussnehmer verantwortlich. Nicht ordnungsgemäß gekennzeichnete Abfallgefäße werden nicht abgefahren.

(7) Sperrige Gegenstände, Schnee und Eis sowie Abfälle, welche die Abfallbehälter oder das Sammelfahrzeug beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht in die Abfallbehälter und Abfallsäcke gefüllt werden.

(8) Die Haftung für Schäden, die vor allem durch unsachgemäße Behandlung der Abfallbehälter oder durch Einbringen nicht zugelassener

Werden für Bioabfälle Abfalltüten verwendet, so wird die Verwendung von Kunststofftüten und kompostierbaren Kunststofftüten untersagt.

4. Einweg-Verkaufsverpackungen aus Metallen, Kunststoffen, Verbundstoffen sind in den anthrazitfarbenen Abfallbehälter mit gelben Deckel einzufüllen, der dem Abfallbesitzer zur Verfügung steht und in diesem Abfallbehälter zur Abholung bereitzustellen.

5. Der verbleibende Restmüll ist in den anthrazitfarbenen Abfallbehälter einzufüllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht und in diesem Abfallbehälter zur Abholung bereitzustellen.

(5) Die Abfallbehälter sind schonend zu behandeln und dürfen nicht beschädigt werden. Deshalb ist es insbesondere verboten, Abfälle im Abfallbehälter zu verbrennen oder brennende, glühende oder heiße Abfälle einzufüllen. Es ist verboten, Abfälle in den Abfallgefäßen so zu verpressen oder zu verdichten, dass der Abfallbehälter beschädigt oder eine Entleerung nicht mehr möglich ist, weil der Inhalt am Abfallfahrzeug nicht mehr geschüttet werden kann und hierdurch der Entleerungsvorgang ausgeschlossen wird. Zur Aufrechterhaltung der Hygiene und des Seuchenschutzes sowie zur Verhinderung der Anhäufung von Siedlungsungeziefer (z. B. Ratten) dürfen Abfälle nicht neben die Abfallbehälter geworfen oder gestellt werden. Ebenso dürfen die Abfallgefäße nur soweit gefüllt werden, dass der Deckel sich schließen lässt.

(6) Die Abfallgefäße sind mit den jeweils gültigen Kontrollmarken zu versehen. Für die ordnungsgemäße Kennzeichnung ist der jeweilige Anschlussnehmer verantwortlich. Nicht ordnungsgemäß gekennzeichnete Abfallgefäße werden nicht abgefahren.

(7) Sperrige Gegenstände, Schnee und Eis sowie Abfälle, welche die Abfallbehälter oder das Sammelfahrzeug beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht in die Abfallbehälter und Abfallsäcke gefüllt werden.

(8) Die Haftung für Schäden, die vor allem durch unsachgemäße Behandlung der Abfallbehälter oder durch Einbringen nicht zugelassener

Gegenstände an den Sammelfahrzeugen entstehen, richtet sich nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften.

- (9) Zur Vermeidung von Lärmbelästigung dürfen Depotcontainer nur werktags in der Zeit von 07:00 bis 19:00 benutzt werden.

§ 14

Zulassung einer Entsorgungsgemeinschaft

Auf Antrag der Grundstückseigentümer kann eine Entsorgungsgemeinschaft für zwei unmittelbar benachbarte Grundstücke zugelassen werden. Die in der Entsorgungsgemeinschaft zugelassenen Grundstückseigentümer haften gegenüber der Stadt Bad Berleburg im Hinblick auf die zu zahlenden Abfallentsorgungsgebühr als Gesamtschuldner im Sinne der §§ 421 ff. BGB.

§ 15

Häufigkeit und Zeit der Leerung

- (1) Die auf dem Grundstück des Abfallbehälters vorhandenen Abfallbehälter werden wie folgt entleert:
1. Der anthrazitfarbenen Behälter mit blauem Deckel / blau farbenden Behälter wird im 4-Wochen-Rhythmus entleert.
 2. Der braune Abfallbehälter für Bioabfälle wird im 2-Wochen-Rhythmus entleert.
 3. Der anthrazitfarbenen Behälter mit gelben Deckel, für Verkaufsverpackungen aus Metall, Kunststoffen, Verbundstoffen, wird im 2-Wochen-Rhythmus abgeholt.
 4. Der anthrazitfarbene Abfallbehälter für Restabfall wird im 2-Wochen-Rhythmus entleert.

Die Abfallgefäße werden werktags in der Zeit zwischen 06.00 Uhr - 19.00 Uhr entleert.

- (2) Die Termine der Entleerung bzw. der Abfuhr werden im Abfallkalender der Stadt Bad Berleburg veröffentlicht. Abweichungen aus besonderen Gründen (z. B. wegen Straßenbauarbeiten) werden ortsüblich von der Stadt Bad Berleburg bekannt gemacht. Die wegen

Gegenstände an den Sammelfahrzeugen entstehen, richtet sich nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften.

- (9) Zur Vermeidung von Lärmbelästigung dürfen Depotcontainer nur werktags in der Zeit von 07:00 bis 19:00 benutzt werden.

§ 14

Zulassung einer Entsorgungsgemeinschaft

Auf Antrag der Grundstückseigentümer kann eine Entsorgungsgemeinschaft für zwei unmittelbar benachbarte Grundstücke zugelassen werden. Die in der Entsorgungsgemeinschaft zugelassenen Grundstückseigentümer haften gegenüber der Stadt Bad Berleburg im Hinblick auf die zu zahlenden Abfallentsorgungsgebühr als Gesamtschuldner im Sinne der §§ 421 ff. BGB.

§ 15

Häufigkeit und Zeit der Leerung

- (1) Die auf dem Grundstück des Abfallbehälters vorhandenen Abfallbehälter werden wie folgt entleert:
1. Der anthrazitfarbene Behälter mit blauem Deckel / blaufarbene Behälter wird im 4-Wochen-Rhythmus entleert.
 2. Der braune Abfallbehälter für Bioabfälle wird im 2-Wochen-Rhythmus entleert.
 3. Der anthrazitfarbene Behälter mit gelbem Deckel, für Verkaufsverpackungen aus Metall, Kunststoffen, Verbundstoffen, wird im 2-Wochen-Rhythmus abgeholt.
 4. Der anthrazitfarbene Abfallbehälter für Restabfall wird im 2-Wochen-Rhythmus entleert.

Die Abfallgefäße werden werktags in der Zeit zwischen 06.00 Uhr - 19.00 Uhr entleert.

- (2) Die Termine der Entleerung bzw. der Abfuhr werden im Abfallkalender der Stadt Bad Berleburg veröffentlicht. Abweichungen aus besonderen Gründen (z. B. wegen Straßenbauarbeiten) werden ortsüblich von der Stadt Bad Berleburg bekannt gemacht. Die wegen

eines Wochenfeiertages nicht ausgeführten Entleerungen werden am nächstfolgenden Werktag durchgeführt. Dementsprechend verschieben sich die Abfuhrtermine für die übrigen Abfuhrbezirke.

§ 16

Sperrmüll, sperriger Grünabfall und Entsorgung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten

- (1) Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Stadt Bad Berleburg hat im Rahmen der §§ 2 - 4 das Recht, sperrige Abfälle, die wegen ihres Umfangs oder ihres Gewichts nicht in den nach dieser Satzung zugelassenen Abfallbehältern eingefüllt werden können (Sperrmüll), 2-mal jährlich jeweils bis zu 3 m³ abfahren zu lassen. Die Abholung des Sperrmülls erfolgt auf Abruf mittels Anforderungskarten, die direkt an den Entsorger zu richten sind. Alternativ kann der Antrag online auf dem Internetauftritt der Stadt Bad Berleburg gestellt werden.
- (2) Von der Sperrabfallabfuhr sind ausgeschlossen:
 1. Sperrige Abfälle, die nicht durch eine Fahrzeugbesatzung von Hand verladen werden können,
 2. Bauschutt (auch Haus-, Wohnungs- und Zimmertüren, Zäune und Teile dergleichen),
 3. Kartons oder andere Behältnisse, die mit Kleinteilen gefüllt sind, welche auch im Rahmen der Hausmüllabfuhr entsorgt werden könnten,
 4. Elektro- und Elektronikgeräte, die gem. Abs. 4 gesondert zu entsorgen sind,
 5. Autowracks, Krafträder oder Teile von diesen,
 6. Sperrabfall, der auf entsorgungspflichtigen Grundstücken angefallen ist, die nicht an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossen sind,
 7. Sperrabfall aus Gewerbe-, Industrie- und Handelsbetrieben, die an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossen sind, sofern es sich nicht um haushaltsgleichen Sperrmüll handelt (z. B. defektes Mobiliar

eines Wochenfeiertages nicht ausgeführten Entleerungen werden am nächstfolgenden Werktag durchgeführt. Dementsprechend verschieben sich die Abfuhrtermine für die übrigen Abfuhrbezirke.

§ 16

Sperrmüll, sperriger Grünabfall und Entsorgung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten

- (1) Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Stadt Bad Berleburg hat im Rahmen der §§ 2 - 4 das Recht, sperrige Abfälle, die wegen ihres Umfangs oder ihres Gewichts nicht in den nach dieser Satzung zugelassenen Abfallbehältern eingefüllt werden können (Sperrmüll), 2-mal jährlich jeweils bis zu 3 m³ abfahren zu lassen. Die Abholung des Sperrmülls erfolgt auf Abruf mittels Anforderungskarten, die direkt an den Entsorger zu richten sind. Alternativ kann der Antrag online auf dem Internetauftritt der Stadt Bad Berleburg gestellt werden.
- (2) Von der Sperrabfallabfuhr sind ausgeschlossen:
 1. Sperrige Abfälle, die nicht durch eine Fahrzeugbesatzung von Hand verladen werden können,
 2. Bauschutt (auch Haus-, Wohnungs- und Zimmertüren, Zäune und Teile dergleichen),
 3. Kartons oder andere Behältnisse, die mit Kleinteilen gefüllt sind, welche auch im Rahmen der Hausmüllabfuhr entsorgt werden könnten,
 4. Elektro- und Elektronikgeräte, die gem. Abs. 4 gesondert zu entsorgen sind,
 5. Autowracks, Krafträder oder Teile von diesen,
 6. Sperrabfall, der auf entsorgungspflichtigen Grundstücken angefallen ist, die nicht an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossen sind,
 7. Sperrabfall aus Gewerbe-, Industrie- und Handelsbetrieben, die an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossen sind, sofern es sich nicht um haushalts-

aus Sozial- oder Büroräumen; nicht aber Maschinen, Maschinenteile, Stellagen, Lagereinrichtungen etc.).

- (3) Die Abfuhr sperriger Grünabfälle (Äste, Sträucher), die auf Grundstücken anfallen, die an die öffentliche Abfallabfuhr angeschlossen sind, kann vom Anschluss- und Benutzungspflichtigen, der tatsächlich Anschlussnehmer eines Bio-Abfallgefäßes ist, 2-mal jährlich jeweils bis zu 3 m³ an festgelegten Terminen in Anspruch genommen werden. Die Anmeldung der sperrigen Grünabfälle erfolgt analog zur Sperrabfallabfuhr wie in Abs. 1 beschrieben.
- (4) Elektro- und Elektronik-Altgeräte sind getrennt vom sonstigen Abfall, insbesondere Sperrabfall, gesondert zur Abholung vor dem Grundstück bereitzustellen oder zu einer von der Stadt Bad Berleburg benannten Sammelstelle zu bringen. Die Abholung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten ist 2-mal jährlich möglich. Die Anmeldung der Elektro- und Elektronik-Altgeräte erfolgt analog zur Sperrabfallabfuhr wie in Abs. 1 beschrieben. Auf die Rücknahmeverpflichtungen des Handels wird hingewiesen.

§ 17 Anmeldepflicht

- (1) Der Grundstückseigentümer hat der Stadt Bad Berleburg den erstmaligen Anfall von Abfällen, die voraussichtliche Menge, die Anzahl der auf dem Grundstück wohnenden Personen sowie jede wesentliche Veränderung der anfallenden Abfälle, ihrer Menge oder der auf dem Grundstück wohnenden Personenzahl unverzüglich anzumelden.
- (2) Wechselt der Grundstückseigentümer, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, die Stadt Bad Berleburg unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 18 Auskunftspflicht, Betretungsrecht, Duldungspflicht

- (1) Der Grundstückseigentümer, der Nutzungsberechtigte oder der Abfallbesitzer/ Abfallerzeuger sind verpflichtet, über § 17 hinaus alle

gleichen Sperrmüll handelt (z. B. defektes Mobiliar aus Sozial- oder Büroräumen; nicht aber Maschinen, Maschinenteile, Stellagen, Lagereinrichtungen etc.).

- (3) Die Abfuhr sperriger Grünabfälle (Äste, Sträucher), die auf Grundstücken anfallen, die an die öffentliche Abfallabfuhr angeschlossen sind, kann vom Anschluss- und Benutzungspflichtigen, der tatsächlich Anschlussnehmer eines Bio-Abfallgefäßes ist, 2-mal jährlich jeweils bis zu 3 m³ an festgelegten Terminen in Anspruch genommen werden. Die Anmeldung der sperrigen Grünabfälle erfolgt analog zur Sperrabfallabfuhr wie in Abs. 1 beschrieben.
- (4) Elektro- und Elektronik-Altgeräte sind getrennt vom sonstigen Abfall, insbesondere Sperrabfall, gesondert zur Abholung vor dem Grundstück bereitzustellen oder zu einer von der Stadt Bad Berleburg benannten Sammelstelle zu bringen. Die Abholung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten ist 2-mal jährlich möglich. Die Anmeldung der Elektro- und Elektronik-Altgeräte erfolgt analog zur Sperrabfallabfuhr wie in Abs. 1 beschrieben. Auf die Rücknahmeverpflichtungen des Handels wird hingewiesen.

§ 17 Anmeldepflicht

- (1) Der Grundstückseigentümer hat der Stadt Bad Berleburg den erstmaligen Anfall von Abfällen, die voraussichtliche Menge, die Anzahl der auf dem Grundstück wohnenden Personen sowie jede wesentliche Veränderung der anfallenden Abfälle, ihrer Menge oder der auf dem Grundstück wohnenden Personenzahl unverzüglich anzumelden.
- (2) Wechselt der Grundstückseigentümer, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, die Stadt Bad Berleburg unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 18 Auskunftspflicht, Betretungsrecht, Duldungspflicht

- (1) Der Grundstückseigentümer, der Nutzungsberechtigte oder der Abfallbesitzer/ Abfallerzeuger sind verpflichtet, über § 17 hinaus alle

für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Hierzu gehört insbesondere die Mitteilung über die Anzahl der Beschäftigten, ihre Arbeitszeiten, die Anzahl der Betten in Kliniken und Beherbergungsunternehmen.

- (2) Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind nach § 19 Abs. 1 Satz 1 KrWG verpflichtet, das Aufstellen von Abfallgefäßen auf ihrem Grundstück sowie das Betreten des Grundstücks zum Zweck des Einsammelns und zur Überwachung des Getrennthaltens und der Verwertung von Abfällen zu dulden.
- (3) Den Bediensteten und Beauftragten der Stadt Bad Berleburg ist zur Prüfung, ob und wie die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, im Rahmen des § 19 Abs. 1 KrWG ungehinderter Zutritt zu Grundstücken zu gewähren, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen.
- (4) Die Anordnungen der Beauftragten sind zu befolgen.
- (5) Die Beauftragten haben sich durch einen von der Stadt Bad Berleburg ausgestellten Dienstaussweis auszuweisen.
- (6) Das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 Abs. 1 Grundgesetz) wird insoweit durch § 19 Abs. 1 Satz 3 KrWG eingeschränkt.

§ 19

Unterbrechung der Abfallentsorgung

- (1) Unterbleibt die der Stadt Bad Berleburg obliegende Abfallentsorgung bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen infolge von Betriebsstörungen, Streiks, betriebsnotwendigen Arbeiten oder behördlichen Verfügungen, werden die erforderlichen Maßnahmen so bald wie möglich nachgeholt.
- (2) In Fällen des Absatzes 1 besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadensersatz.

§ 20

Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung/Anfall der Abfälle

für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Hierzu gehört insbesondere die Mitteilung über die Anzahl der Beschäftigten, ihre Arbeitszeiten, die Anzahl der Betten in Kliniken und Beherbergungsunternehmen.

- (2) Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind nach § 19 Abs. 1 Satz 1 KrWG verpflichtet, das Aufstellen von Abfallgefäßen auf ihrem Grundstück sowie das Betreten des Grundstücks zum Zweck des Einsammelns und zur Überwachung des Getrennthaltens und der Verwertung von Abfällen zu dulden.
- (3) Den Bediensteten und Beauftragten der Stadt Bad Berleburg ist zur Prüfung, ob und wie die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, im Rahmen des § 19 Abs. 1 KrWG ungehinderter Zutritt zu Grundstücken zu gewähren, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen.
- (4) Die Anordnungen der Beauftragten sind zu befolgen.
- (5) Die Beauftragten haben sich durch einen von der Stadt Bad Berleburg ausgestellten Dienstaussweis auszuweisen.
- (6) Das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 Abs. 1 Grundgesetz) wird insoweit durch § 19 Abs. 1 Satz 3 KrWG eingeschränkt.

§ 19

Unterbrechung der Abfallentsorgung

- (1) Unterbleibt die der Stadt Bad Berleburg obliegende Abfallentsorgung bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen infolge von Betriebsstörungen, Streiks, betriebsnotwendigen Arbeiten oder behördlichen Verfügungen, werden die erforderlichen Maßnahmen so bald wie möglich nachgeholt.
- (2) In Fällen des Absatzes 1 besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadensersatz.

§ 20

Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung/Anfall der Abfälle

- (1) Die gebührenpflichtige Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung beginnt, wenn dem anschluss- und benutzungspflichtigen Grundstückseigentümer ein oder mehrere Abfallgefäße zur Verfügung gestellt worden sind oder ein oder mehrere Abfallgefäße anderweitig vorhanden sind und diese zur Abfallüberlassung bereitgestellt werden und das an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossene Grundstück mit Abfallfahrzeugen zur Entleerung dieser Abfallbehältnisse angefahren wird.
- (2) Abfälle gelten zum Einsammeln und Befördern als angefallen, wenn die Voraussetzungen des Abfallbegriffs gemäß § 3 Abs. 1 KrWG erstmals erfüllt sind.
- (3) Die Stadt Bad Berleburg ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.
- (4) Unbefugten ist nicht gestattet, angefallene und zur Abholung bereitgestellte Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.

§ 21

Abfallentsorgungsgebühren

Für die Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt Bad Berleburg und die sonstige Erfüllung abfallwirtschaftlicher Aufgaben durch die Stadt Bad Berleburg werden Abfallentsorgungsgebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung für die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt Bad Berleburg erhoben.

§ 22

Andere Berechtigte und Verpflichtete

Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher sowie alle sonstigen zum Besitz eines Grundstücks dinglich Berechtigten. Die Grundstückseigentümer werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind.

- (1) Die gebührenpflichtige Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung beginnt, wenn dem anschluss- und benutzungspflichtigen Grundstückseigentümer ein oder mehrere Abfallgefäße zur Verfügung gestellt worden sind oder ein oder mehrere Abfallgefäße anderweitig vorhanden sind und diese zur Abfallüberlassung bereitgestellt werden und das an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossene Grundstück mit Abfallfahrzeugen zur Entleerung dieser Abfallbehältnisse angefahren wird.
- (2) Abfälle gelten zum Einsammeln und Befördern als angefallen, wenn die Voraussetzungen des Abfallbegriffs gemäß § 3 Abs. 1 KrWG erstmals erfüllt sind.
- (3) Die Stadt Bad Berleburg ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.
- (4) Unbefugten ist nicht gestattet, angefallene und zur Abholung bereitgestellte Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.

§ 21

Abfallentsorgungsgebühren

Für die Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt Bad Berleburg und die sonstige Erfüllung abfallwirtschaftlicher Aufgaben durch die Stadt Bad Berleburg werden Abfallentsorgungsgebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung für die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt Bad Berleburg erhoben.

§ 22

Andere Berechtigte und Verpflichtete

Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher sowie alle sonstigen zum Besitz eines Grundstücks dinglich Berechtigten. Die Grundstückseigentümer werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind.

§ 23 Begriff des Grundstücks

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 24 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er
- a) entgegen § 2 Abs. 2 Nr. 8 Abfälle, die anlässlich der Benutzung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze anfallen, nicht in die aufgestellten Gefäße (Straßenpapierkörbe) eingibt;
 - b) nach § 3 dieser Satzung ausgeschlossene Abfälle der Stadt Bad Berleburg zum Einsammeln oder Befördern überlässt;
 - c) überlassungspflichtige Abfälle der Stadt Bad Berleburg nicht überlässt oder von der Stadt Bad Berleburg bestimmte Abfallbehälter und Abfallsäcke zum Einfüllen von Abfällen nicht benutzt und damit dem Anschluss- und Benutzungszwang in § 6 zuwider handelt;
 - d) für bestimmte Abfälle vorgesehene Behälter oder Abfallsäcke entgegen § 13 Abs. 4 dieser Satzung mit anderen Abfällen füllt;
 - e) Abfallbehälter entgegen den Befüllungsvorgaben in § 13 Abs. 2, Abs. 4, Abs. 5 und Abs. 6 dieser Satzung befüllt;
 - f) entgegen § 13 Abs. 4 Nr. 3 dieser Satzung den Biomüll in Kunststofftüten oder kompostierbare Kunststofftüten im Bioabfallbehälter entsorgt;
 - g) den erstmaligen Anfall von Abfällen oder wesentliche Veränderungen des Abfalls gemäß § 17 dieser Satzung nicht unverzüglich anmeldet;
 - h) entgegen § 18 dieser Satzung den Bediensteten und Beauftragten der Stadt Bad Berleburg den Zutritt zum Grundstück zu verwehren;

§ 23 Begriff des Grundstücks

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster **oder** im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz **(auch Teilgrundstück) desselben Anschlusspflichtigen**, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 24 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er
- a) entgegen § 2 Abs. 2 Nr. 8 Abfälle, die anlässlich der Benutzung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze anfallen, nicht in die aufgestellten Gefäße (Straßenpapierkörbe) eingibt;
 - b) nach § 3 dieser Satzung ausgeschlossene Abfälle der Stadt Bad Berleburg zum Einsammeln oder Befördern überlässt;
 - c) überlassungspflichtige Abfälle der Stadt Bad Berleburg nicht überlässt oder von der Stadt Bad Berleburg bestimmte Abfallbehälter und Abfallsäcke zum Einfüllen von Abfällen nicht benutzt und damit dem Anschluss- und Benutzungszwang in § 6 zuwider handelt;
 - d) für bestimmte Abfälle vorgesehene Behälter oder Abfallsäcke entgegen § 13 Abs. 4 dieser Satzung mit anderen Abfällen füllt;
 - e) Abfallbehälter entgegen den Befüllungsvorgaben in § 13 Abs. 2, Abs. 4, Abs. 5 und Abs. 6 dieser Satzung befüllt;
 - f) entgegen § 13 Abs. 4 Nr. 3 dieser Satzung den Biomüll in Kunststofftüten oder kompostierbare Kunststofftüten im Bioabfallbehälter entsorgt;
 - g) den erstmaligen Anfall von Abfällen oder wesentliche Veränderungen des Abfalls gemäß § 17 dieser Satzung nicht unverzüglich anmeldet;
 - h) entgegen § 18 dieser Satzung den Bediensteten und Beauftragten der Stadt Bad Berleburg den Zutritt zum Grundstück zu verwehren;

- i) anfallende Abfälle entgegen § 20 Abs. 2 i.V.m. § 20 Abs. 4 dieser Satzung unbefugt durchsucht oder wegnimmt;
 - j) Abfallbehälter ohne gültige Gebührenmarke zur Entleerung bereitstellt;
 - k) die Abfallbehälter nicht ordnungsgemäß zur Abholung bereit stellt;
 - l) die Mitwirkungspflicht verletzt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.

§ 25 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Satzung tritt am 01. Januar 2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abfalleinsammlung in der Stadt Bad Berleburg vom 07. November 2016 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Form- und Verfahrensvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Bad Berleburg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bad Berleburg,

gez.
Bernd Fuhrmann
Bürgermeister

- i) anfallende Abfälle entgegen § 20 Abs. 2 i.V.m. § 20 Abs. 4 dieser Satzung unbefugt durchsucht oder wegnimmt;
 - j) Abfallbehälter ohne gültige Gebührenmarke zur Entleerung bereitstellt;
 - k) die Abfallbehälter nicht ordnungsgemäß zur Abholung bereit stellt;
 - l) die Mitwirkungspflicht verletzt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.

§ 25 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Satzung tritt am **01. Juli 2024** in Kraft. *) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abfalleinsammlung in der Stadt Bad Berleburg vom 01. Januar 2023 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Form- und Verfahrensvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- e) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- f) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- g) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- h) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Bad Berleburg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bad Berleburg,

gez.
Bernd Fuhrmann
Bürgermeister